

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Gemeinde Nümbrecht  
Hauptstraße 16  
51588 Nümbrecht

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Datum: 21. März 2019  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
65.52.1-2019-129  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Schneider  
peter.schneider@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3685  
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Nümbrecht im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth „Auf dem  
Höchsten“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 25.02.2019                      Ihr Zeichen III.2

Sehr geehrte Frau Berscheid,

die Planfläche liegt über dem auf Eisenerz und Manganerz verliehenen  
inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Goldener Trog“.

Rechtsnachfolger der letzten Eigentümerin dieser ehem. Bergbau-  
berechtigung ist der Aggerverband Niederseßmar, Sonnenstraße 40 in  
51645 Gummersbach.

Bergbau ist im Planbereich in den hier vorliegenden Unterlagen nicht  
dokumentiert.

Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist,  
empfehle ich, gleichwohl dem Feldeseigentümer/Rechtsnachfolger  
Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Bergwerksfeldeseigen-  
tümer liegen möglicherweise Informationen über Bergbau unter dem  
Bauvorhaben vor, die hier nicht bekannt sind. Bei anstehenden  
Baumaßnahmen sollte daher der o. g. Eigentümer gefragt werden, ob  
noch mit Schäden bezüglich des möglicherweise umgegangenen  
Bergbaus zu rechnen ist und welche „Anpassungs- und Sicherungs-

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



maßnahmen“ er im Hinblick auf seine eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 2 von 2

**Bearbeitungshinweis:**

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Schneider)

## Berscheid, Kerstin

---

**Von:** Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. März 2019 07:55  
**An:** Berscheid, Kerstin  
**Betreff:** 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth "Auf dem Höchsten"

Sehr geehrte Frau Berscheid,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Oliver Becker

-----

### LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133  
53115 Bonn  
Tel 0228/9834-187  
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
[www.bodendenkmalpflege.lvr.de](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de)

-----

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gemeinde Nümbrecht  
Fachbereich III/2  
Bauverwaltung u. Bauleitplanung  
Hauptstr. 16  
51588 Nümbrecht

Datum 27.02.2019  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-  
bei Antwort bitte angeben

per elektronischer Post

Herr Dunker  
Zimmer 117  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Nümbrecht, 45. Änderung des FNP im Bereich Schule/Kindergarten  
Gaderoth „Auf dem Höchsten“

Ihr Schreiben vom 25.02.2019, Az.: III.2

Sehr geehrte Frau Berscheid,

im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dunker

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED

## **Berscheid, Kerstin**

---

**Von:** Heinz-Dieter Kütemann <heinz-dieter.kuetemann@obk.de>  
**Gesendet:** Freitag, 4. Januar 2019 09:00  
**An:** info@pbs-schumacher.de  
**Betreff:** 45. Änd. FNP Nuembrecht

45. Änd. Flächennutzungsplan Nümbrecht Schule/Kindergarten Gaderoth „Auf dem Höchsten“  
Ihr Schreiben vom 05.12.2018 per Mail

Sehr geehrte Frau Schroer,

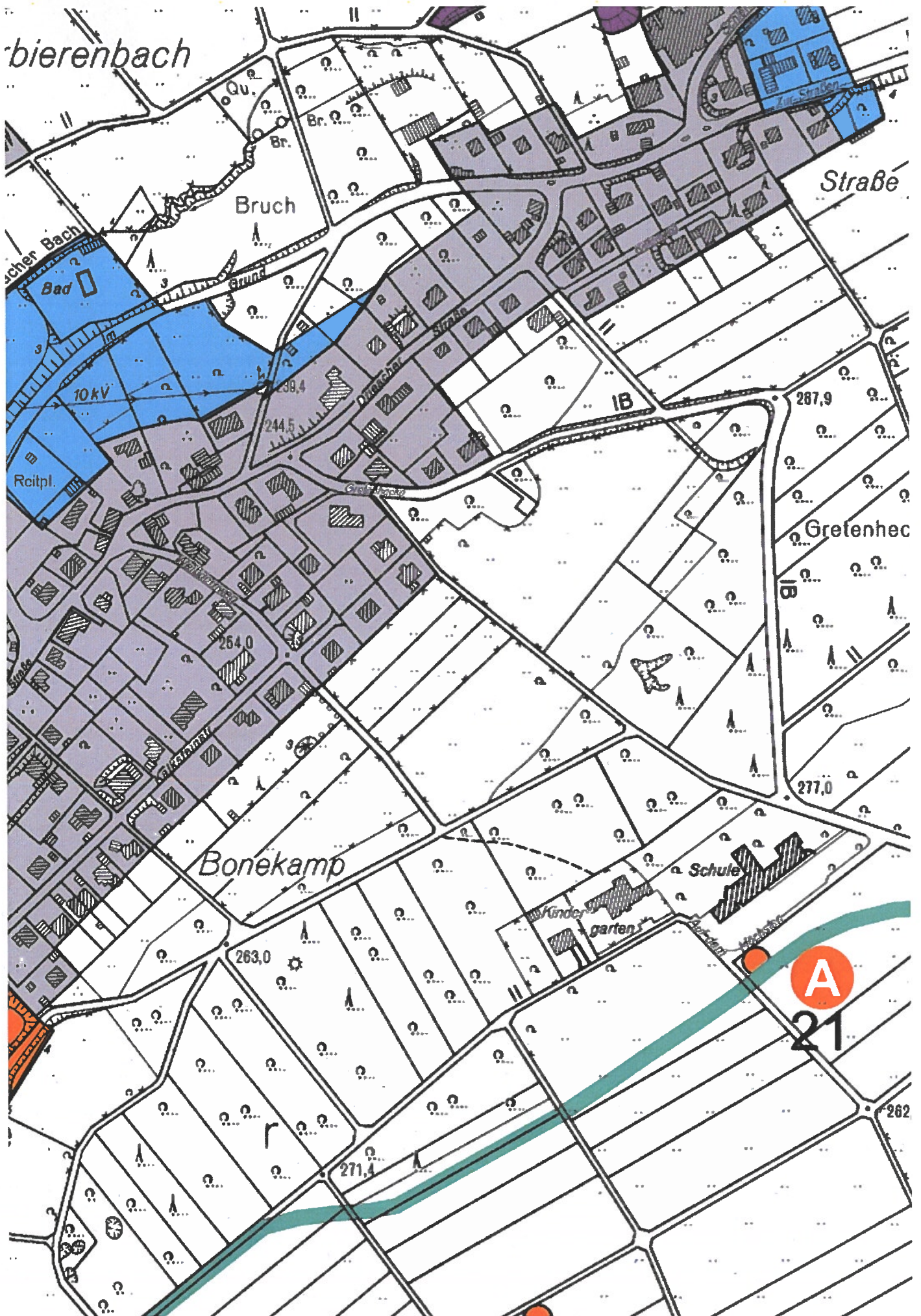
im folgenden handelt es sich um keine Stellungnahme im Sinne des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB. Eine vollständige Stellungnahme erfolgt im Verfahren nach § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB.

Landschaft:

Gegen die Planänderung und das Bauvorhaben, dessen Details derzeit nicht bekannt sind, bestehen rechtliche Bedenken. Verbotsvorschriften des Landschaftsplans Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl stehen dem geplanten Vorhaben (40 neue PKW-Stellflächen, Aufstellung von Bauwagen) entgegen. Der komplette Vorhabenbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nümbrecht/Waldbröl“. Es kann keine naturschutzrechtliche Befreiung oder Ausnahme in Aussicht gestellt werden mit der Folge, dass eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB nicht erteilt werden kann (Entgegenstehen öffentlicher Belange).

Die Inhaltsbestimmungen des rechtskräftigen Landschaftsplans können erst mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer anderen bauleitplanerischen Satzung außer Kraft treten (§ 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW). Somit ist zur Verwirklichung des Vorhabens im Nachgang zur Flächennutzungsplanänderung oder ggf. im Parallelverfahren die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ein Auszug des Landschaftsplans ist beigelegt.

Aus dem Bereich liegen mir keine Hinweise zu planungsrelevanten Arten vor, die über die Informationen im Landesdatenbestand hinausgehen.



#### Bodenschutz:

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Für die Ausweisung von Flächen als Bereiche für eine Kinderspielflächennutzung gelten aus bodenschutzrechtlicher Sicht besondere Anforderungen. Dabei sind hierbei insbesondere der Runderlass „Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen“ vom 21.11.2018, die gesetzlichen Regelungen des BBodSchG und der BBodSchV zu berücksichtigen. Eventuell sind entsprechende Bodenuntersuchungen notwendig.

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe auf Teilen des Plangebietes die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gemäß der Vorschläge der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie I. Daher empfehle ich als Ausgleich für die Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der o.e. Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen.

#### Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Parkplatz, Waldkindergarten mit Bauwagen: min. 800 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

#### Polizei:

Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit bestehen gegen die 45. Änderung des FNP „Auf dem Höchsten“ grundsätzlich keine Bedenken.

Zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen sollte aus polizeilicher Sicht angedacht werden, die Gaderother Straße zu ertüchtigen, und eine gesicherte Fußläufigkeit herzustellen, um die Anzahl der „Elterntaxis“ zu minimieren.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag  
gez.  
Dieter Kütemann



Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte  
Moltkestr. 34



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

**AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT  
UND REGIONALE-PROJEKTE**

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann  
Zimmer-Nr.:  
Mein Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6172  
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 29.03.2019**

Gemeinde Nümbrecht

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Signatur) im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth „Auf dem Höchsten“ im Verfahren gem. § 13 BauGB  
Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB  
Ihr Schreiben vom 25.02.2019, Az.: III.2**

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

**Landschaftspflege:**

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Verbotsvorschriften des Landschaftsplans Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl stehen dem geplanten Vorhaben (40 neue PKW-Stellflächen und Wegeverbreiterung, dauerhafte Aufstellung eines Bauwagens) allerdings derzeit entgegen. Der komplette Vorhabensbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nümbrecht/Waldbröl“. Aus städtebaulicher Sicht sinnvoll und geboten wäre es daher, den derzeit im Außenbereich liegenden Schul- und Kindergartenstandort durch Aufstellung eines Bebauungsplans planungsrechtlich abzusichern. Ungeachtet dessen hat das Umweltamt des Oberbergischen Kreises in Abstimmung mit dem Naturschutzbeirat eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans für die 40 neuen Autostellplätze und die Wegeverbreiterung in Aussicht gestellt, sofern die Alternativlosigkeit des Vorhabens begründet sowie der Bedarf in dieser Größenordnung nachgewiesen wird. Für den Bauwagen ist, sofern noch nicht erfolgt, baldmöglichst die nachträgliche Baugenehmigung und landschaftsrechtliche Ausnahme/Befreiung zu beantragen. Zur Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Die Vorgaben der Eingriffsregelung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag abzuarbeiten.

**Artenschutz:**

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

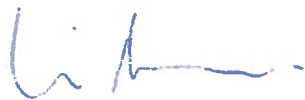
Im Verlauf des weiteren Verfahrens wird auf die zu beachtenden Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung "Artenschutz" hingewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine Aussagen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote vor.

Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Fläche SO; Sondergebiet: min. 1600 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Kütemann)

## Berscheid, Kerstin

---

**Von:** Kütemann, Heinz-Dieter <Heinz-Dieter.Kuetemann@obk.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 4. April 2019 08:07  
**An:** Berscheid, Kerstin  
**Betreff:** WG: 45. Änd. des FNP, Stellungnahme des Oberbergischen Kreises

Sehr geehrte Frau Berscheid,

ergänzend zur Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 29.03.2019 bezgl. der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihrer Mail vom 29.03.2019 gilt zu den Stellungnahmen zum Artenschutz und zur Landschaftspflege das Folgende:

Die Stellungnahme zum Artenschutz aus der oben genannten Stellungnahme wird hiermit zurückgezogen und ersetzt durch folgende Stellungnahme:

Es bestehen derzeit keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken bzgl. der Flächennutzungsplanänderung.

Über die baurechtliche Einzelgenehmigung entscheidet die Baubehörde des Oberbergischen Kreises unter Beteiligung des Umweltamtes.

Landschaftspflege:

Zum Zeitpunkt der hausinternen Stellungnahme lag dem Umweltamt der Bauantrag für den Bauwagen noch nicht zur Prüfung vor. Durch den Zusatz „sofern noch nicht erfolgt“ war das aber offen gelassen worden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die FNP-Änderung für sich allein genommen noch keinen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung beinhaltet.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag  
gez.  
Dieter Kütemann



Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte  
Moltkestr. 34  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 88-6172  
Fax 02261 88-972-6104  
dieter.kuetemann@obk.de  
<http://www.obk.de>